

S a t z u n g

der Gemeinde Altefähr über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.04.1991 (veröffentlicht im GVOBl- M-V vom 29.04.1991 S.113) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.10.1992 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Gemeinde erhebt eine Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit" vom 06.02.1962 (BGBl. I S. 153) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.12.1985 (BGBl. I. S. 2245) - gültig im Beitrittsgebiet laut Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl.II S. 88) Anlage I, Kapitel V, Sachgebiet C, Abschnitt III, Nr. 1) - und darüber hinaus von allen Geräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen Aufstellungsorten, soweit die Benutzung der Geräte die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

§ 2 Steuerbefreiungen

(1) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen oder
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt oder geeignet sind.

(2) Steuerfrei ist das Halten von Spiel- oder Geschicklichkeitsgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit der Aufstellung des Spiel- oder Geschicklichkeitsgerätes zur Benutzung gegen Entgelt; bei bereits aufgestellten Geräten entsteht die Steuerschuld mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.